

Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Bickershausen, Ziegenhagen, Gertenbach, Ermschwerd, Witzenhausen, Unterrieden und Wendershausen.

„Schutzgebiet Werratal zwischen Bickershausen und Wendershausen“

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Kassel als Höhere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

1. Das in der Landschaftsschutzkarte bei dem Kreisrat als Untere Naturschutzbehörde in Witzenhausen hellgrün umrandete Gebiet der Gemarkungen Bickershausen, Ziegenhagen, Gertenbach, Ermschwerd, Witzenhausen, Unterrieden und Wendershausen (Meißnerblätter Nr. 4624 und 4625), das in dem Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 8 aufgeführt ist, wird mit dem Tag der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

2. Die Landschaftsschutzkarte gilt als Teil dieser Verordnung. Sie ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung bei dem Kreisrat des Landkreises Witzenhausen niedergelegt. Ausfertigungen der Landschaftsschutzkarte befinden sich bei den Gemeindeverwaltungen in Bickershausen, Ziegenhagen, Gertenbach, Ermschwerd, Unterrieden, Wendershausen und der Stadtverwaltung Witzenhausen.

3. Grenzbeschreibung:

a) Landschaftsteil Bickershausen-Witzenhausen

Die Grenze des Schutzgebietes beginnt an der Werrabrücke bei Hedemünden und führt von da an etwa 750 m in östlicher Richtung auf dem Feldweg nach Bickershausen, wendet dann in spitzem Winkel nach Südwesten, der Waldkante folgend 300 m weit zum Punkt 181. Von dort an verläuft sie in südöstlicher Richtung an der Waldkante entlang 600 m weit bis zu einem Feldweg, der von der Landstraße Hedemünden-Ziegenhagen bei Punkt 213,5 nach Osten abzweigt.

Nunmehr ist ein Feldweg die Grenze, der nach Südwesten hin 700 m weit an Feldgehölzen vorbeiführt, dann geht die Grenze in nördlicher (100 m)-westlicher (200 m)- und südlicher Richtung (200 m) an Gebüsch entlang, bis sie wieder auf den Feldweg mündet. Von diesem Punkt an bildet die Waldkante in vorwiegend nördlicher (an Punkt 239,3 vorbei) Richtung bis zu dem Feldweg, der bei Punkt 213,5 von der Landstraße Hedemünden-Ziegenhagen abzweigt, (etwa 600 m) die Grenze. Dann ist etwa 400 m lang dieser westlich verlaufende Feldweg die Grenze bis zum Punkt 213,5 an der Landstraße. Die Grenze des Schutzgebietes „Werratal“ führt von dem Punkt 213,5 an entlang der Landstraße Ziegenhagen - Stiefenrode - Ermschwerd (diese Strecke bildet gleichzeitig die Grenze des Naturparks „Meißner-Kaufunger Wald“) - Witzenhausen bis zum Punkt 135,2 (wo die Werra unmittelbar neben der Straße fließt) und geht über die Werra zu dem Feldweg, der in nördlicher Richtung nach Witzenhausen-B. führt und dort auf die B 80 stößt. Von da an folgt sie etwa 500 m der B 80 in Rich-

tung Gertenbach; die östliche Begrenzung bis zur Kreisgrenze bildet die Eisenbahnstrecke Witzenhausen-Hedemünden. Die Grenze verläuft dann mit der Kreisgrenze etwa 2 km entlang der Werra und stellt die nördliche Begrenzung bis zur Werrabrücke Hedemünden dar.

b) Landschaftsteil Witzenhausen-Unterrieden

Die Grenze des Schutzgebietes führt von der Eisenbahnbrücke am Stieg in Witzenhausen entlang der B 27 bis Wendershausen (angrenzend an den Naturpark „Meißner-Kaufunger Wald“). Östlich der Werra verläuft die Grenze mit der früheren Provinzgrenze Hessen-Sachsen (und der Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Ludwigstein mit Hintergelände“ bzw. der Grenze des Naturparks „Meißner-Kaufunger Wald“) gleich, bis sie auf den Feldweg stößt, der in nördlicher Richtung an den Sandgruben und dem Dorf Unterrieden vorbei bis zur Eisenbahnlinie Unterrieden-Witzenhausen geht, und dann entlang des Bahndammes bis zur Landstraße, die von der B 27 zum Dorf Unterrieden führt. Sie läuft auf dieser Straße bis zur B 27, die bis zum Bergschlößchen die Grenze bildet, überquert dort die Werra und folgt in östlicher Richtung dem Feldweg bis in die Nähe der früheren Badeanstalt „Auf dem Sand“. Anschließend führt sie auf dem Feldweg am östlichen Hang des Johannisberges entlang bis zur Eisenbahnstrecke Unterrieden-Witzenhausen. Von hier ab ist etwa 1 km lang die Eisenbahnlinie bis zur B 27 am Stieg (Eisenbahnbrücke) die Grenze.

4. Die geschlossenen Ortschaften und die im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie die in den rechtskräftigen Bauleitplänen ausgewiesenen Baugebiete zählen nicht zum Schutzgebiet.

§ 2

1. Es ist verboten, innerhalb des in § 1 genannten Landschaftsschutzgebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

2. Verboten ist insbesondere:

a) Das Ablagern von Abraum, Müll und Schutt aller Art an anderen als den hierfür von der Unteren Naturschutzbehörde und der jeweiligen Gemeinde bestimmten Plätzen sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft, insbesondere der Gewässer;

b) das Lagern, Zelten und Baden an anderen als den von der Unteren Naturschutzbehörde dafür vorgesehenen Plätzen sowie das unbefugte Anzünden von Feuer und das Wegwerfen von Abfällen;

c) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;

d) Werbevorrichtungen aller Art anzubringen;

e) das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege und der zugelassenen Parkplätze mit Ausnahme des Anliegers und des land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs;

f) Verkaufsstände (auch fahrbare) sowie Buden oder Baracken zu errichten oder Wohnwagen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze aufzustellen; dies gilt nicht für Arbeiterschutzhütten und Arbeiterwohnwagen, die betrieblichen Zwecken der Forstwirtschaft dienen;

g) an den Gewässern und auf den Parkplätzen Kraftfahrzeuge zu waschen und zu pflegen.

§ 3

1. Zur Vermeidung der in § 2 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen folgende Vorhaben der vor-

herigen Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde:

a) Die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen;

b) die Rodung von Ufergehölzen an den Gewässern sowie die Beseitigung oder Beschädigung von Hecken, Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes sowie von Teichen, Tümpeln, Findlingen und Felsblöcken. Ausgenommen von dem Verbot bleiben Hecken, Sträucher, Gehölze und Bäume an Verkehrsstraßen, soweit ihre Entfernung zur Erhaltung einwandfreier oder zur Verbesserung ungenügender Sicht im Interesse der Verkehrssicherheit erforderlich ist;

c) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstige Veränderungen der Bodengestaltung. Dies gilt nicht für die Fortführung von bestehenden Betrieben;

d) die Anlage oder Erweiterung von Materiallagerplätzen;

e) die Einrichtung von Sportanlagen und Motorsportplätzen;

f) wasserwirtschaftliche und wegebauartige Maßnahmen sowie der Bau von Versorgungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Schienen- und Seilbahnen sowie Freileitungen.

2. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn auch durch Auflagen nicht vermieden werden kann, daß das Vorhaben die Natur schädigt, den Naturgenuß beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet.

3. Ohne daß es einer besonderen Genehmigung bedarf, ist die Einfriedigung von land- und gartenbaulich genutzten Grundstücken in landschaftsgebundener werkgerechter Ausführung bis zur Höhe von 1,50 gestattet.

4. Die Zustimmung ersetzt etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen nicht.

§ 4

1. Die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser beiden Bewirtschaftungsarten gemäß den Vorschriften der §§ 8, 9 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. 11. 1954 (GVBl. S. 211) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 170) sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

2. Der Umbau und die Erweiterung bäuerlicher Hofstellen sowie die Errichtung von Aussiedlungs- und Neusiedlungsgehöften für bäuerliche Betriebe, die Führung von Niederspannungsleitungen zur Versorgung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die Entnahme von Steinen und anderen Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe werden durch diese Verordnung keinen Beschränkungen unterworfen.

§ 5

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können auf Antrag in besonderen Fällen von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Witzenhausen, den 3. Juli 1964

Der Kreisrat
des Landkreises Witzenhausen
- Untere Naturschutzbehörde -
Brübach, Landrat

Amtliche Bekanntmachungen

Anpassungsverordnung zur Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Witzenhausen vom 14. 5. 1968

(veröffentlicht in der Hessischen Allgemeinen - Werra-Nachrichten - vom 6. 6. 1968)

i. d. F. der 1. Nachtragsverordnung vom 22. 6. 1970

(veröffentlicht in der Hessischen Allgemeinen - Werra-Nachrichten - vom 3. 7. 1970)

Auf Grund des § 3, des § 12 (1), des § 13 (1), des § 15, des § 16 (1), des § 21 und des § 21a des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) und des Hess. Gesetzes zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das OWiG und an das EGOWiG vom 5. 10. 1970 (GVBl. I S. 598) i. V. m. § 6 (1 u. 2), § 7 (1 bis 4), § 9 und § 17 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. des § 22 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. 3. 1968 (GVBl. I S. 63) i. V. m. § 1 des Hess. Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. I S. 159) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Kassel - höhere Naturschutzbehörde - vom 4. März 1971 gemäß Beschluß des Kreistages des Landkreises Witzenhausen vom 20. 12. 1971 folgendes verordnet:

Artikel 1

§ 4 der o. a. Naturdenkmalverordnung erhält folgende Fassung:

- „(1) Wer vorsätzlich ein Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung entfernt, zerstört oder verändert, wird gem. § 21 RNG bestraft.
- (2) Wer fahrlässig ein Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung entfernt, zerstört oder verändert, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 21 a (1) des Reichsnaturschutzgesetzes.
- (3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der im § 2 Sätze 2 und 3 dieser Verordnung im einzelnen aufgeführten besonderen Schutzbestimmungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 21 a (3) des Reichsnaturschutzgesetzes.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Hessischen Allgemeinen - Werra-Nachrichten - in Kraft.

Witzenhausen, den 27. 1. 1972

Der Kreis Ausschuß
des Landkreises Witzenhausen
- untere Naturschutzbehörde -
gez. Brübach
Landrat

Anpassungsverordnung zur Landschaftsschutzverordnung

a) das Schutzgebiet Werratal zwischen
Blickershausen und Wendershausen
vom 3. 7. 1964

(veröffentlicht in der Hessischen Allgemeinen - Werra-Nachrichten - vom 9. 7. 1964)

b) das Schutzgebiet Allendorfer
täler vom 3. 3. 1966

(veröffentlicht in der Hessischen Allgemeinen - Werra-Nachrichten - vom 8. 3. 1966)

Auf Grund der §§ 5, 19 und 21 des
Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F.

3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) und des Hess. Gesetzes

zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das OWiG und das

EGOWiG vom 5. 10. 1970 (GVBl. I S. 598) sowie des § 13 Abs. 1 bis 3

Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935

(RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Durchführungsverordnung vom 16. 9. 1935

(RGBl. I S. 1184) und vom 6. 8. 1935 (RGBl. I S. 481) und des § 22 des

Reichsnaturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. 3. 1968 (GVBl. I S. 63) i. V. m.

§ 1 des Hess. Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958

(GVBl. I S. 159), wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten

Kassel - höhere Naturschutzbehörde - vom 4. März 1971 gemäß Beschluß

des Kreistages des Landkreises Witzenhausen vom 20. 12. 1971 folgendes

verordnet:

Artikel 1

§ 6 der o. a. Verordnung erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig i. S. des § 21 a Abs. 3 und 4 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

sig

(1) den Verboten des § 2 Abs. 1 Buchst. a) - g) dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. a) - f) dieser Verordnung vornimmt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Hessischen Allgemeinen - Werra-Nachrichten - in Kraft.

Witzenhausen, den 27. 1. 1972

Witzenhausen, den 27. 1. 1972

Der Kreis Ausschuß
des Landkreises Witzenhausen
- untere Naturschutzbehörde -
gez. Brübach
Landrat

1035

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Blickershausen, Ziegenhagen, Gertenbach, Ermschwerd, Witzenhausen, Unterrieden und Wendershausen im Werra-Meißner-Kreis im Regierungsbezirk Kassel — Schutzgebiet „Werratal zwischen Blickershausen und Wendershausen“ vom 23. Oktober 2001

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes zur Reform der Landwirtschafts-, Forst-, Naturschutz-, Landschaftspflege-, Regionalentwicklung- und Flurneuordnungsverwaltung vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Werratal zwischen Blickershausen und Wendershausen“ vom 3. Juli 1964 (Hessische Allgemeine vom 9. Juli 1964) wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Werratal zwischen Blickershausen und Wendershausen“ vom Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei dem Kreisausschuss — untere Naturschutzbehörde — des Werra-Meißner-Kreises, Schloßplatz 1, 37269 Eschwege. Die Karten können bei der genannten oberen und unteren Naturschutzbehörde von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000.

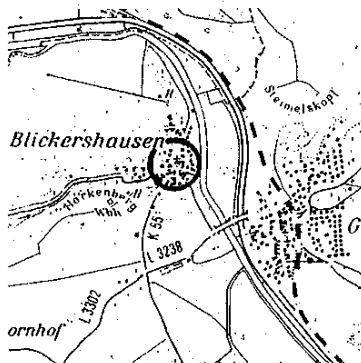
Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

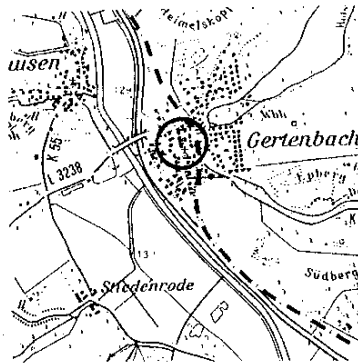
Kassel, 23. Oktober 2001

Regierungspräsidium Kassel
 Obere Naturschutzbehörde
 gez. Scheibelhuber
 Regierungspräsidentin

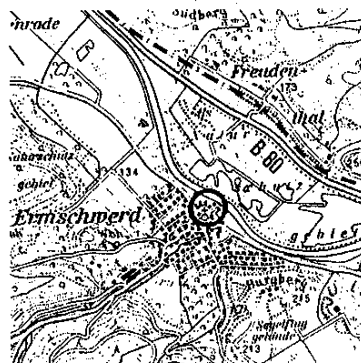
StAnz. 46/2001 S. 4071



**Stadt Witzenhausen
 Ortsteil Blickershausen**



**Stadt Witzenhausen
 Ortsteil Gertenbach**



**Stadt Witzenhausen
 Ortsteil Ermschwerd**



Stadt Witzenhausen

Anlage 2, Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000, Bestandteil der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Werratal zwischen Blickershausen und Wendershausen“ vom 23. Oktober 2001

Auszüge aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blatt Nr. 4724 des Landesvermessungsamtes Hessen; Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98 - 1 - 007